

Aktenzeichen:
10 RV 789/57

Verkündet
am 24. November 1959

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionskläger,

gegen

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 24. November
1959, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter S a u t t e r und

Bundesrichter Dr. R o t t m a n n
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter E r n s t und

Bundessozialrichter H a a s
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Schleswig vom 13. März
1957 aufgehoben und die Berufung der Klägerin
gegen das Urteil des Sozialgerichts Schleswig
vom 5. September 1956 zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

-2-



- 2 -

G r ü n d e :

Das Versorgungsamt (VersorgA.) Kiel gewährte der Klägerin für die Dauer ihrer Bedürftigkeit durch Bescheid vom 29. Oktober 1932 eine Witwenrente in Höhe von 2/3 der nach dem Reichsversorgungsgesetz (RVG) zustehenden Hinterbliebenenrente (§ 77 Abs. 2 Wehrmachtsversorgungsgesetz - WVG-) nach ihrem im Juni 1932 im Anschluß an einen Verkehrsunfall verstorbenen Ehemann, einem früheren Berufssoldaten, dem zur Zeit seines Todes noch Übergangsgebühren nach dem WVG zugestanden hatten. Im Jahre 1934 ordnete das VersorgA. das Ruhen der Rente an, weil der Klägerin wegen des Auto-unfalls ihres Ehemannes Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zuerkannt worden war. Durch Bescheid vom 14. Februar 1935 wurde die Rente eingestellt, nachdem die Klägerin eine bezahlte Arbeit aufgenommen hatte und ihre Bedürftigkeit dadurch weggefallen war.

Im Jahre 1951 beantragte die Klägerin beim VersorgA. Kiel, die seinerzeit eingestellte Rente weiterzuzahlen oder Witwenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zu gewähren. Der Antrag, ihr Witwenrente nach dem BVG zu gewähren, ist inzwischen rechtsverbindlich abgelehnt worden. Zur Begründung ihres Antrags auf Wiedergewährung der früher bewilligt gewesenen Rente verwies die Klägerin auf § 66 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Gesetz zu Art. 131 GG). Nach Anhörung der Pensionskasse Kiel lehnte das VersorgA. durch Bescheid vom 14. Juli 1954 auch diesen Antrag der Klägerin ab. Zur Begründung führte es aus, die Witwenrente sei bereits nach den früheren Vorschriften entzogen worden, weil die Klägerin nicht mehr bedürftig gewesen sei. Diese Rente sei mithin am 8. Mai 1945 nach den früheren Vorschriften nicht mehr bewilligt gewesen, so daß die Voraussetzungen des § 66 Gesetz zu Art. 131 GG für die Weiterzahlung dieser Rente nicht erfüllt seien.

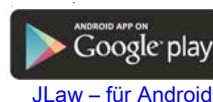
Der gegen diesen Bescheid erhobene Widerspruch sowie die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

gegen den Widerspruchsbescheid erhobene Klage blieben erfolglos. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht (LSG.) Schleswig durch Urteil vom 13. März 1957 das die Klage abweisende Urteil des Sozialgerichts (SG.) vom 5. September 1956, den ablehnenden Bescheid vom 14. Juli 1954 und den Widerspruchsbescheid vom 3. Januar 1955 aufgehoben und den Beklagten verurteilt, der Klägerin vom 1. Juni 1951 an Versorgungsbezüge nach Maßgabe des § 66 Abs. 1 Gesetz zu Art. 131 GG zu gewähren. Das LSG. ist davon ausgegangen, daß in der vorliegenden Streitsache die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit und nicht die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Entscheidung befugt seien. Der Rechtsstreit betreffe die Kriegsopferversorgung im Sinne des BVG und damit auch eine Angelegenheit im Sinne des § 51 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 Gesetz zu Art. 131 GG seien erfüllt, weil die frühere Rente der Klägerin im Jahre 1935 nicht entzogen, sondern wegen Fehlens der Bedürftigkeit nur zeitweilig eingestellt und demnach grundsätzlich weiterhin bewilligt geblieben sei.

Das LSG. hat die Revision zugelassen.

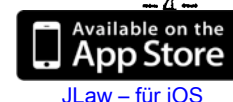
Der Beklagte hat gegen das am 26. Juni 1957 zugestellte Urteil mit einem am 22. Juli 1957 beim Bundessozialgericht (BSG.) eingegangenen Schriftsatz Revision eingelegt und beantragt,

das Urteil des LSG. Schleswig vom
13. März 1957 aufzuheben und die
Berufung der Klägerin gegen das
Urteil des SG. Schleswig vom 5. September 1956 zurückzuweisen.

Der Beklagte rügt als Verfahrensmangel eine Verletzung des § 51 SGG. Er ist der Auffassung, Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des § 66 Gesetz zu Art. 131 GG ergäben, seien nicht durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zu entscheiden, weil es sich hierbei nicht um eine Angelegenheit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

der Kriegsopferversorgung, sondern um eine Dienstzeitversorgung handele. Der Beklagte rügt ferner eine Verletzung des § 66 Abs. 1 Gesetz zu Art. 131 GG; der Klägerin sei am 8. Mai 1945 keine Witwenrente mehr bewilligt gewesen, nachdem die Zahlung der Rente im Jahre 1935 eingestellt worden sei, weil mit dem Wegfall der Bedürftigkeit der gesamte Versorgungsanspruch erloschen sei.

Die Klägerin hat beantragt, die Revision zurückzuweisen. Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision ist infolge Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) und daher zulässig; sie ist auch begründet.

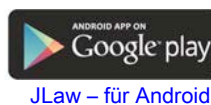
Der Beklagte wendet sich allerdings zu Unrecht mit der Revision gegen die zutreffende Ansicht des LSG., daß die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zur Entscheidung der sich aus der Anwendung des § 66 Abs. 1 Gesetz zu Art. 131 GG ergebenden Streitigkeiten berufen seien. Nach dieser Vorschrift erhalten Hinterbliebene von Berufssoldaten, deren Tod nicht infolge einer Wehrdienstbeschädigung, aber während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht oder während der Zeit des Bezuges von Übergangsgebührrnissen eingetreten ist, Versorgung nach den §§ 36, 37, 39 - 42, 45 - 47 und 53 BVG, soweit ihnen am 8. Mai 1945 auf Grund früherer Gesetze Versorgung nach Maßgabe der Vorschriften des RVG bewilligt war. Wie bereits der 11. Senat des BSG. entschieden hat (SozR. SGG § 51 Bl. Da 3 Nr. 12 und G 131 § 66 Bl. Aa 1 Nr. 1), sind für Streitigkeiten, die sich aus dieser Vorschrift ergeben, die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig. Dieser Ansicht stimmt der erkennende Senat zu.

Unter öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in "Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung" im Sinne des § 51 Abs. 1 SGG fallen alle Versorgungsansprüche, die im BVG geregelt sind, mit Ausnahme der Maßnahmen auf dem Gebiete der

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

sozialen Fürsorge (§§ 25 - 27 BVG), die kraft ausdrücklicher Regelung des § 51 Abs. 2 SGG nicht zu den Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung zählen (vgl. auch BSG. Bd. 2 S. 23 /277). Soweit es sich um Ansprüche wegen gesundheitlicher Schädigungen handelt, die durch eine - nicht im Kriege erfolgte - militärische Dienstleistung verursacht sind, hat der Gesetzgeber diese Fälle schon durch das BVG der Kriegsopferversorgung gleichgestellt. Bedenken dagegen, daß es sich auch bei derartigen Fällen um eine Angelegenheit der Kriegsopferversorgung im Sinne des § 51 Abs. 1 BVG handelt, bestehen nicht und sind auch niemals geäußert worden. Dadurch, daß nach der Regelung des § 66 Gesetz zu Art. 131 GG unter bestimmten Voraussetzungen auch die Hinterbliebenen von Personen, die nicht durch eine wehrdienstbedingte Schädigung, sondern nur in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Wehrdienst verstorben sind, nach den Vorschriften des BVG zu versorgen sind, ist auch dieser Personenkreis den Kriegsopfern gleichgestellt worden. Die diesen Personenkreis betreffenden Streitigkeiten sind demnach als Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung im Sinne des § 51 Abs. 1 SGG anzusehen.

Daß es sich bei der Hinterbliebenenversorgung nach § 66 Gesetz zu Art. 131 GG um Angelegenheiten handelt, die zumindest in verfahrensrechtlicher Hinsicht den Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung gleichgestellt sind, geht auch daraus hervor, daß zur Entscheidung bei Streitigkeiten über alle Versorgungsansprüche, also auch über die aus § 77 WVG, die Versorgungsgerichte und das Reichsversorgungsgericht zuständig waren (§ 90 WVG i. Verb. mit § 1 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen) und daß bei Streitigkeiten über Versorgungsansprüche von Soldaten der Bundeswehr jetzt die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit ebenfalls uneingeschränkt zuständig sind (§ 88 Abs. 1, 6 des Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen - Soldatenversorgungsgesetz - vom 26.7.1957 - EGBI. I S. 785). Aus dem Umstand, daß die



Ansprüche, die sich früher aus § 77 BVG ergaben, nunmehr im Gesetz zu Art. 131 GG geregelt sind, kann nicht gefolgert werden, daß sie auch demselben Rechtsweg unterliegen wie die in diesem Gesetz hauptsächlich geregelten Ansprüche aus früherer Dienstleistung im öffentlichen Dienst. Wie aus den Verhandlungsniederschriften des Bundestages hervorgeht, war die Übernahme des § 66 in das Gesetz zu Art. 131 GG eine rein gesetzestechnische Zweckmäßigkeit, um den Erlass eines besonderen Gesetzes über die in dieser Vorschrift geregelten Ansprüche zu vermeiden, nachdem eine entsprechende Regelung durch das BVG nicht getroffen worden war (Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 1. Wahlperiode, S. 5035 ff.). Diese Erwägung, daß die Versorgung für Schädigungsfolgen, die nur in zeitlichem Zusammenhang mit einem nicht kriegsbedingten militärischen Dienst stehen, eigentlich im BVG hätte geregelt werden müssen, läßt nur den Schluß zu, daß der Gesetzgeber derartige Versorgungsansprüche den in diesem Gesetz geregelten Ansprüchen auch verfahrensrechtlich gleichstellen wollte.

Dem steht die Vorschrift des § 79 Abs. 1 Gesetz zu Art. 131 GG i.d.F. des Art. I Nr. 73 des 2. Änderungsgesetzes vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1275) nicht entgegen, wonach für Klagen aus diesem Gesetz grundsätzlich die §§ 126, 127 und 136 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG), d.h. Vorschriften über den Rechtsweg zu den allgemeinen Verwaltungsgerichten gelten. Eine Anwendung dieser Vorschriften in Streitigkeiten, die sich aus § 66 Gesetz zu Art. 131 GG ergeben, ist schon deswegen ausgeschlossen, weil diese Vorschriften ausschließlich beamtenrechtliche, nicht aber die in § 66 geregelten versorgungsrechtlichen Belange und Notwendigkeiten betreffen. So bestimmt § 126 BRRG, das für alle Klagen aus dem "Beamtenverhältnis" der Verwaltungsrechtsweg gegeben sei. Um Klagen aus einem beamten- oder dienstrechtlichen Verhältnis (Dienstzeitversorgung) handelt es sich aber bei Streitigkeiten über Ansprüche nach § 66 Gesetz zu Art. 131 GG nicht, sondern um versorgungs-

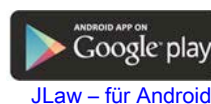


rechtliche Streitigkeiten über Ansprüche, die ihre Grundlage in besonderen Vorschriften des Versorgungsrechts hatten, bei denen das frühere Bestehen eines öffentlichen Dienstverhältnisses schon vorausgesetzt wurde. Nach § 79 Abs. 2 des Gesetzes zu § 131 GG gilt die Vorschrift des Abs. 1 über den Verwaltungsrechtsweg nicht für Streitigkeiten von Angestellten und Arbeitern sowie in bestimmten Fällen nicht für Streitigkeiten, die nicht mehr ein Beamten- oder Dienstverhältnis, sondern nur bestimmte Auswirkungen dieses Verhältnisses betreffen. Zwar gehört § 66 Gesetz zu Art. 131 GG nicht zu den im § 79 Abs. 2 ausdrücklich genannten Ausnahmen von der Regelung des Abs. 1. Aus dieser Vorschrift ist jedoch der Wille des Gesetzgebers zu entnehmen, es in den Streitigkeiten, auf die § 79 Abs. 1 Gesetz zu Art. 131 GG nicht zutrifft, bei dem für die andersgearteten Ansprüche auch sonst gegebenen Rechtsweg zu belassen. Da - wie ausgeführt wurde - für Streitigkeiten über Ansprüche der in § 66 Gesetz zu Art. 131 GG geregelten Art sonst die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig sind, kann die Vorschrift des § 79 Abs. 1 Gesetz zu Art. 131 GG insoweit keine Anwendung finden. Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind somit für derartige Streitigkeiten zuständig.

Die Revision rügt aber mit Recht eine Verletzung des § 66 Gesetz zu Art. 131 GG durch das angefochtene Urteil. Aus dem vom LSG. festgestellten Sachverhalt, den das BSG. seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat (§ 163 SGG), ergibt sich, daß der Klägerin am 8. Mai 1945 keine Versorgung auf Grund früherer Gesetze nach Maßgabe des RVG mehr bewilligt gewesen ist und sie deshalb nach § 66 Gesetz zu Art. 131 GG keinen Anspruch auf Versorgung nach den Vorschriften des BVG hat. Nach § 77 WVG erhielten Hinterbliebene von Berufssoldaten, die in der Zeit starben, für die ihnen Übergangsgebührrnisse zustanden, nur bei Bedürftigkeit eine Hinterbliebenenrente nach den Vorschriften des RVG. Die Ansicht des LSG., die Versorgungsrente der Klägerin sei nach Wegfall der Bedürftigkeit unter Fortbestand des Anspruchs nur



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zeitweilig eingestellt worden, die Versorgungsbezüge seien also weiterhin bewilligt geblieben, ist irrig. Zwar hat das VersorgA. in dem Bescheid vom 14. Februar 1935 ausgeführt, es liege Bedürftigkeit nicht mehr vor, so daß die Zahlung der Witwenrente einzustellen gewesen sei. Bei dieser "Einstellung" der Zahlung handelt es sich jedoch um die Auswirkung des Erlöschens des Rentenanspruches und damit um eine Rentenentziehung. Voraussetzung für die Bewilligung oder die Weitergewährung einer Versorgungsrente ist das Bestehen eines Versorgungsanspruches. Ein solcher Anspruch ist aber nur dann gegeben, wenn und solange die im Gesetz festgelegten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Eine der Anspruchsvoraussetzungen für die Rente der Klägerin war nach § 77 WVG das Vorliegen von Bedürftigkeit. Mit deren Wegfall bestand daher ein Versorgungsanspruch der Klägerin nicht mehr; die Witwenrente konnte damit nicht grundsätzlich weiterhin bewilligt bleiben, wie das LSG. in dem angefochtenen Urteil meint. Als Auswirkung des Erlöschens des Rentenanspruches hat vielmehr das VersorgA. die Rente durch den Bescheid vom 14. Februar 1935 entzogen, indem es rechtsfeststellend ausführte, die Rentenzahlung sei einzustellen gewesen. Daß der Wegfall der Bedürftigkeit zum Erlöschen des Versorgungsanspruches und damit zur Rentenentziehung führte, war dem durch das RVG geregelten Versorgungsrecht auch sonst nicht unbekannt. So führte z.B. bei der Elternrente der Wegfall der Bedürftigkeit ebenfalls zur Entziehung der Rente (vgl. Arendts, RVG, 1926, Anm. 4 Abs. 1 zu § 45 [S. 179]). Auch nach dem BVG ist bei der Elternrente die Bedürftigkeit eine der Tatbestandsvoraussetzungen, von denen das Gesetz das Bestehen des Versorgungsanspruches und die Bewilligung der Versorgungsrente abhängig macht, so daß die Elternrente bei Wegfall der Bedürftigkeit zu entziehen ist.

Bei seiner Ansicht, daß bei der Klägerin die Zahlung von Versorgungsbezügen nur zeitweilig eingestellt worden sei, die Versorgungsbezüge unter Fortbestand des einmal aner-



- 9 -

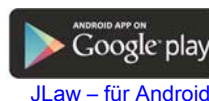
kannten Versorgungsanspruchs aber bewilligt geblieben seien, mag das LSG. vielleicht an ein Ruhen der Witwenrente gedacht haben; denn auch in den Fällen, in denen kraft Gesetzes ein Ruhen der Versorgung eintritt, haben die Versorgungsbehörden rechtsfeststellend einen Bescheid dahin zu erteilen, daß die Zahlung der Rente eingestellt werde. Im Gegensatz zum Erlöschen des Rentenanspruchs und der daraus zwangsläufig folgenden Rentenentziehung, wie sie im Falle der Klägerin erfolgt ist, liegen aber bei der Einstellung der Rentenzahlung wegen Ruhens des Rechts auf Versorgung die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vor und der Rentenanspruch bleibt bestehen. Die Rente wird nur aus Gründen, die in den jeweiligen Versorgungsgesetzen abschließend aufgezählt worden sind, zeitweilig nicht ausbezahlt. Der Wegfall der Bedürftigkeit ist aber weder im RVG noch im BVG ein Grund für das Ruhen der Versorgung; vielmehr ist das Vorhandensein der Bedürftigkeit tatbestandsmäßige Voraussetzung des Versorgungsanspruchs der Klägerin und damit der Rentenbewilligung gewesen.

Da hiernach der Klägerin durch den Bescheid vom 14. Februar 1935 die früher gewährte Versorgungsrente entzogen und bis zum 8. Mai 1945 nicht wieder bewilligt worden war, waren ihr zu diesem Zeitpunkt keine Versorgungsbezüge mehr bewilligt. Sie hat daher keinen Versorgungsanspruch nach § 66 Gesetz zu Art. 131 GG, so daß das LSG. zu Unrecht das Urteil des SG. aufgehoben und den Beklagten zur Zahlung von Versorgungsbezügen verurteilt hat. Da die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG. vom 5. September 1956 somit keinen Erfolg haben konnte, war sie auf die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

-10-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)